Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

Band: 38 (1951)

Heft: 10: Stadtbauprobleme

Rubrik: Schweizerisches Register für Ingenieure, Architekten und Techniker

(RIAT)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abkommen

zwischen

Schweizerischem Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA), Schweizerischem Technischem Verband (STV), Bund Schweizer Architekten (BSA) und Association suisse des ingénieurs-conseils (ASIC)

über

die Führung eines Schweizerischen Registers für Ingenieure, Architekten und Techniker.

Art. 1

Zweck des Schweizerischen Registers ist die Schaffung einer allgemeinen Berufsordnung und die Förderung der beruflichen Interessen der schweizerischen technischen und baukünstlerischen Berufsstände. Das Schweizerische Register wird unterteilt in getrennte Register für die Ingenieure, die Architekten und die Techniker.

Art. 2

In die Register werden die Fachleute eingetragen, welche berechtigt sind, die Berufsbezeichnung

Ingenieur, Architekt oder Techniker

zu führen.

Für die Eintragung in die Register gelten die beigelegten

Grundsätze für die Eintragung in die Register,

die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden

Die Führung der akademischen Titel «Dipl. Ing.» und «Dipl. Arch.» bleibt von Hochschulausweisen abhängig.

Art. 3

Die Errichtung und Führung der Register wird von einer achtzehngliedrigen Aufsichtskommission geleitet, die im Rahmen dieses Abkommens alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt. Die Aufsichtskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 7 Delegierte des SIA
- 7 Delegierte des STV
- 3 Delegierte des BSA
- 1 Delegierter der ASIC

Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst und bestellt aus ihrer Mitte einen fünfgliedrigen Arbeitsausschuß, bestehend aus:

- 2 Delegierten des SIA
- 2 Delegierten des STV
- 1 Delegierten des BSA

Der Präsident der Aufsichtskommission ist gleichzeitig Präsident des Arbeitsausschusses.

Die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsausschusses werden von der Aufsichtskommission festgelegt.

Art. 4

Für die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber zur Eintragung in die Register wählt die Aufsichtskommission nach Bedürfnis für die verschiedenen Fachrichtungen und Landesteile Fachausschüsse. Die Fachausschüsse werden wie folgt zusammengesetzt:

a) Fachausschüsse für Ingenieure

- 1 Vertreter der technischen Hochschulen
- 1 Vertreter der kantonalen Technikumsschulen (beide von den Schulen vorgeschlagen)
- 3 Mitglieder, die im betreffenden Register eingetragen sind;

b) Fachausschüsse für Architekten

- 1 Vertreter der technischen Hochschulen
- 1 Vertreter der kantonalen Technikumsschulen (beide von den Schulen vorgeschlagen)
- 3 Mitglieder, die im betreffenden Register eingetragen sind:

c) Fachausschüsse für Techniker

- 1 Vertreter der kantonalen Technikumsschulen
- 1 Vertreter anderer Fachschulen oder Organisationen (beide von den Schulen, bzw. Organisationen vorgeschlagen)
- 3 Mitglieder, die in einem der Register eingetragen sind.

Die Fachausschüsse prüfen die von den Bewerbern für die Eintragung in ein Register beigebrachten Ausweise, verschaffen sich die notwendigen ergänzenden Auskünfte und beschließen über die Eintragung in ein Register.

Die Fachausschüsse sind befugt, Streichungen aus den Registern zu beschließen. Die Aufsichtskommission bestimmt in einem Reglement die Gründe, die zur Streichung

Die Fachausschüsse teilen ihre Beschlüsse der Geschäftsstelle mit, welche für die Nachführung der Register sorgt.

Rekursinstanz für Eintragung und Streichung ist die Aufsichtskommission, welche endgültig entscheidet.

Art. 5

Für die Mitglieder der Kommissionen und Fachausschüsse sind Ersatzmänner zu bezeichnen.

Art. 6

Alle Sekretariatsgeschäfte und insbesondere die Führung und Veröffentlichung der Register werden nach den Weisungen der Aufsichtskommission besorgt. Es wird eine besondere Geschäftsstelle geschaffen.

Für alle Geschäfte, die sich auf die Register der Ingenieure, Architekten und Techniker beziehen, wird einheitliches Geschäftspapier mit dem Briefkopf «Schweizerisches Register der Ingenieure, Architekten und Techniker» verwendet.

Art. 7

Die Geldmittel für die Register werden durch Gebühren der Bewerber und durch Beiträge der beteiligten Verbände aufgebracht.

Art. 8

Die Mitglieder der Aufsichtskommission wirken ehrenamtlich. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses und der Fachausschüsse erhalten Sitzungsgelder. Den Mitgliedern aller Instanzen werden ihre Sachauslagen vergütet.

Art. 9

Die beteiligten Verbände werden sich bei den eidgenössischen Behörden dafür einsetzen, daß die in den Registern eingetragenen Ingenieure und Architekten im Ausland als solche anerkannt werden.

Ferner werden sich die beteiligten Verbände dafür einsetzen, daß in den Ländern, in welchen die Ingenieur- oder die Architektenausbildung auf dem gleichen Niveau steht wie die Ausbildung an den schweizerischen kantonalen Technikumsschulen, die diplomierten Absolventen dieser Schulen als Ingenieure oder als Architekten anerkannt werden.

Art. 10

Das Abkommen wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und tritt nach Unterzeichnung durch alle vier Verbände sofort in Kraft. Dem Abkommen können jederzeit andere Verbände beitreten, sofern alle am Abkommen beteiligten Verbände damit einverstanden sind.

Ein Verband, der das Abkommen abändern oder auflösen will, hat dies mindestens sechs Monate vor Ablauf dieses Termins der Aufsichtskommission schriftlich mitzuteilen. Solange kein Abänderungs- oder Auflösungsantrag eingeht, gilt die Geltungsdauer des Abkommens stillschweigend als um ein Kalenderjahr verlängert. Im Falle einer Auflösung werden die Aktiven zwischen den Verbänden im Verhältnis zur Zahl ihrer Vertreter in der Aufsichtskommission verteilt und die Register aufgehoben.

Grundsätze

für die Eintragung in die Register, integrierender Bestandteil zum Abkommen vom 6.Juli 1951

zwischen

Schweizerischem Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA), Schweizerischem Technischem Verband (STV), Bund Schweizer Architekten (BSA) und Association suisse des ingénieurs-conseils (ASIC)

Art. 1

In die Register werden Fachleute eingetragen, die durch Studien oder andere Bildungsart die für den entsprechenden Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie gute Allgemeinbildung besitzen und die außerdem Gewähr für die korrekte Ausübung des Berufes bieten.

A. Register der Ingenieure und der Architekten

Art. 2

Diplomierte Absolventen der Eidgenössischen Technischen Hochschule, der «Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne» und der «Ecole d'architecture de l'Université de Genève» werden in die Register der Ingenieure und Architekten eingetragen. Die Eintragung erfolgt:

- a) für Schweizer Bürger ohne besondere Formalitäten;
- b) für Ausländer, die in der Schweiz berufstätig sind, auf Grund einer Anmeldung.

Absolventen einer gemäß Art. 9 als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule, die in der Schweiz berufstätig sind, werden auf Grund einer Anmeldung eingetragen, sofern mit dem betreffenden Land Reziprozität besteht.

Art. 3

Fachleute ohne Diplom einer der unter Art. 2 genannten Hochschulen, aber mit vollständigem technischem Hochschulstudium, können sich für die Eintragung in die Register der Ingenieure und Architekten anmelden und werden eingetragen, falls sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Nachweis über eine genügende, erfolgreiche Praxis. In der Regel wird die folgende Anzahl Praxisjahre nach Abschluß der Fachausbildung verlangt:
 - 2 Jahre mit erstem und zweitem bestandenem Vordiplom,
 - 2. 4 Jahre mit erstem, aber ohne zweitem Vordiplom.
- b) Nachweis über die zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen gemäß Art. 1.

Art. 4

Fachleute mit dem Diplom eines kantonalen Technikums können sich für die Eintragung in die Register der Ingenieure und Architekten anmelden und werden eingetragen, falls sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Nachweis über eine genügende, erfolgreiche Praxis. In der Regel wird die folgende Anzahl Praxisjahre nach Abschluß der Fachausbildung verlangt:
 - 7 Jahre bei einem normalen dreijährigen theoretischen Studium und vorangegangener Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis. Falls das Technikumsstudium oder die vorangegangene Berufslehre, bzw. entsprechende Berufspraxis weniger oder mehr als je 3 Jahre betrug, wird die Anzahl der erforderlichen Praxisjahre entsprechend erhöht, bzw. reduziert.
 - Die Anzahl der erforderlichen Praxisjahre für die Eintragung von diplomierten Absolventen kantonaler Technikumsschulen mit einer praktischen und theoretischen Ausbildung von zusammen 4, bzw.
 Jahren, sowie für die Eintragung der Absolventen

nichtkantonaler Schulen mit Diplomabschluß als Techniker, wird von der Aufsichtskommission festgelegt.

b) Nachweis über die zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen gemäß Art. 1.

Art. 5

Fachleute, die keinen unter Art. 3 und 4 aufgeführten Bildungsgang besitzen, können sich für die Eintragung in die Register der Ingenieure und Architekten anmelden, falls sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Nachweis über eine genügende, erfolgreiche Praxis von in der Regel 15 Jahren.
- b) Nachweis über die zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen gemäß Art. 1.

Art. 6

Besondere Leistungen können bei der Festsetzung der unter Art. 3, 4 und 5 verlangten Praxisjahre angemessen berücksichtigt werden.

Für die Anmeldung in die Register der Ingenieure und Architekten gelten in der Regel 27 Jahre als Mindestalter.

B. Register der Techniker

Art. 7

Diplomierte Absolventen der kantonalen Technikumsschulen werden in das Register der Techniker eingetragen.

Die Berufsbezeichnung «Techniker» wird in diesem Abkommen entsprechend dem schweizerischen Sprachgebrauch angewendet. In den übrigen Industrieländern entspricht diese Berufsbezeichnung im allgemeinen einer tieferen Ausbildungsstufe, als dies in der Schweiz der Fall ist.

Art. 8

Fachleute ohne Diplom einer kantonalen Technikumsschule können sich für die Eintragung in das Register der Techniker anmelden und werden eingetragen, falls sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Eine Anzahl Praxisjahre, welche von der Aufsichtskommission festgelegt wird.
- b) Nachweis über die zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen gemäß Art. 1.

C. Besondere Bestimmungen

Art. 9

Die Anerkennung der Diplome ausländischer Schulen erfolgt durch die Aufsichtskommission im Einvernehmen mit den Behörden der zuständigen schweizerischen Hochschulen, bzw. kantonalen Technikumsschulen auf Antrag der Fachausschüsse.

Art. 10

Anträge für die Eintragung in die Register können von Schweizer Bürgern gestellt werden und von Ausländern, die in der Schweiz berufstätig sind.

D. Übergangsbestimmungen

Art. 11

Die Mitglieder des SIA, des BSA und der ASIC werden ohne besondere Anmeldung in die Register der Ingenieure, bzw. der Architekten eingetragen.

Art. 12

Fachleute, welche nicht Mitglieder der unter Art. 11 genannten Vereinigungen sind, die bei Inkrafttreten des Abkommens den Beruf eines Ingenieurs, Architekten oder Technikers unter einer dieser Berufsbezeichnungen schon seit mindestens 5 Jahren in korrekter Weise ausgeübt haben, können durch die Aufsichtskommission in das betreffende Register auf Gesuch hin eingetragen werden. Sie haben nur die Eintragungsgebühr zu entrichten.

Die Mitglieder des STV, die für die Eintragung in das Ingenieur- oder Architektenregister nicht in Frage kommen, werden ohne besondere Anmeldung in das Technikerregister eingetragen.

Zürich, den 6.Juli 1951

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA)

Der Präsident: (sig.) E. Choisy Der Generalsekretär: (sig.) P. Soutter

Schweizerischer Technischer Verband (STV)

Der Präsident: (sig.) H. Huber Der Zentralsekretär: (sig.) H.A. Gonthier

Bund Schweizer Architekten (BSA)

Der Obmann: (sig.) A. Gradmann Der Schriftführer: (sig.) H. Rüfenacht

Association suisse des ingénieurs-conseils (ASIC)

(sig.) *P. Kipfer* (sig.) *W. Naegeli*, Sekretär